

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Rümligen

Die Einwohnergemeinde Rümligen

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 4, Bst. a) des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Rümligen vom 18. September 2000

	beschlies	est:
Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Rümligen erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.	
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).	
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt in der Regel über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.	
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.	
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.01.2001 in Kraft.	
	² Es hebt widersprechende '	Vorschriften auf.
Genehmigt durch die G	Gemeindeversammlung vom 0	4. Dezember 2001.
	NAMENS DER EINWOHNER Der Präsident:	GEMEINDE RÜMLIGEN Der Gemeindeverwalter:
	E. Probst	B. Graf



Auflagezeugnis

Der Gemeindeverwalter hat dieses Reglement vom 01. November bis 04. Dezember 2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 01. November 2001 bekannt.

Während der Beschwerdefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

Rümligen, 07. Januar 2002	Der Gemeindeverwalter:
	B. Graf